

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 299

Diez, Freitag den 28. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).

Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öle- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öle, Fette, Öle- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

- bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 vom Hundert 360 Mark,
- bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 vom Hundert 350 Mark,
- bei Speisefleischfett 375 Mark,
- bei rohem Klauenöl 400 Mark,
- bei Abdeckereifett 350 Mark.

Die Preise gelten frei Waggon Verladestation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speisefleischfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 2 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öle- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Artikel 2.

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

Freiherr von Stein.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140).

Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) erhalten folgende Fassung:

§ 3

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuführen. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen,

Die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Kinder-
stöße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5

Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der
im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der
Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-
erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fett-
haltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 137, 1106) bezeichneten Art vorhanden
sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet,
die Stoffe dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische
Öle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende,
bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder ab-
fallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen
mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die
gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes
Monats anzubieten. Der Kriegsausschuss ist ermächtigt, im
Einzel Fall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende
Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende
Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917
in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915
(S.-M.-Bl. S. 389) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend
bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azetylen-
vereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar
unter

Nr. 70. Hedel u. Nonweiler in Saarbrücken, mit Datum
vom 10. Juli 1917.

Nr. 71. Azetylenwerk Hesperus, mit Datum vom 10.
Juli 1917.

Nr. 72. „Autogena“ Ernst Stahl in Stuttgart, mit
Datum vom 10. Juli 1917. Bezeichnung „WVA“.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses
Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzukündigen. Für die
Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses bei-
gefügt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein
Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden
Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 7. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

L. 10 272.

Diez, den 24. Dezember 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises
zur Kenntnisnahme mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 25 133/6924.

Frankfurt a. M., den 8. Dezember 1917.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 f des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes
vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unter-

verneuer — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

1. Die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozial-
demokratie für die Feldgrauen“ im Seere und die Ver-
sendung dieser Schrift ins Feld wird verboten.
2. Es ist verboten, daß Zeitungen, die von den Expedi-
tionen ins Feld gesandt werden, Zeitungen eines anderen
Verlages, ferner Flugschriften oder Broschüren, die
nicht zu den betr. Zeitungsausgaben gehören, verstreut
beigepackt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalkommandant.

J. B. 1135.

Diez, den 18. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Für die diesjährige Versorgung der Truppen aus dem
Bereich des 18. A.-K. mit Weihnachtsliebesgaben wurden
innerhalb des Vereinigten Komitees aufgebracht, durch Ver-
mittlung des Vaterländischen Frauenvereins Diez 761,05
Mk., Vaterländischen Frauenvereins Nassau 409,00 Mk.,
Vaterländischen Frauenvereins Bad Ems 698,00 Mk.,
Vaterländischen Frauenvereins Holzappel 322,95 Mk.,
Vaterländischen Frauenvereins Rahenelnbogen 622,85 Mk.,
Vaterländischen Frauenvereins Rödorf 258,70 Mk., Vater-
ländischen Frauenvereins Singhofen 157,30 Mk., Zweig-
vereines vom Roten Kreuz für Diez und Umgegend 320,00
Mk., Sa. 3549,85 Mk.

Diese Beträge sind bestimmungsgemäß an das Kris-
komitee vom Roten Kreuz, Abteilung III, in Wiesbaden
weitergegeben worden, woselbst die Versorgung der Trup-
pen stattfindet.

Allen Gebern herzlichen Dank.

Der Landrat: Duderstadt

Diez, den 22. Dezember 1917.

An die Herren Gemeindevorsteher!

Kriegsfamilienunterstützungen.

Die monatlichen Anzeigen über die ausbezahlten Kriegs-
familienunterstützungen ersuche ich, von nun an in folgender
Form zu erstatten.

1. Reichsunterstützung:

- a. Nach den bisherigen staatlichen Mindest-
sätzen von 20 und 10 M. M.
b. Betrag der am 1. November d. Js. ein-
getretenen Erhöhung von 5 M. pro Person = M.
Summe Ziffer 1 = M.

2. Außerordentliche Unterstützung:

- a. Zusatzunterstützungen M.
b. Für Mietsbeihilfen M.
c. Krankenkosten M.
d. Kriegsinvalidenfürsorge M.
e. Sonstige Ausgaben (einzeln zu bezeichnen) M.
Summe Ziffer 2 = M.

3. Lohnausgleichsunterstützung

(einzeln zu bezeichnen)

Summe Ziffer 3 = M.

dazu 2 M.

„ 1 M.

Zusammen M.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Betr. Annahmestellen für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und für getragene Schuhwaren.

Die Annahmestelle für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und für getragene Schuhwaren in Ploz befindet sich von jetzt ab bei dem Schuhmachermeister Paul Stort, Mülhadtstraße 15.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und die Bevölkerung wiederholt zur Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren aufzufordern.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberski.

Nichtamtlicher Teil

Die Verhandlungen in Brest-Litowsk.

WTB. Brest-Litowsk, 26. Dez. Entsprechend der gestern getroffenen Vereinbarung fanden heute zwischen den Vertretern Deutschlands und Oesterreich-Ungarns einerseits, Rußland andererseits Beratungen statt, die im wesentlichen die Wiederherstellung des Verkehrs zwischen den genannten Mächten betrafen. Die Beratungen werden fortgesetzt.

Die Austauschverhandlungen mit Rußland.

WTB. Berlin, 26. Dez. Heute abend begibt sich unter der Leitung des Gesandten Grafen Mirbach die im Zusatz zum deutsch-russischen Waffenstillstandsvertrag vom 15. Dezember vorgezeichnete Kommission nach Petersburg, die die Regelung des Austauschs der Zivilgefangenen und dienstuntauglichen Kriegsgefangenen in Angriff nehmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen Grenzen treffen soll. Der Kommission gehören an: Geheimrat Eckhardt und Generalkonsul Biermann vom Auswärtigen Amt, vier Herren des Kriegsministeriums unter Leitung des Obersten v. Franzetti und Gieseler, Major von Belsen von der obersten Heeresleitung mit zwei Begleitern, Geheimrat Schenk vom Reichspostamt und Herr Landshoff vom Roten Kreuz. Die Abordnung ist von Hilfspersonal begleitet.

Der Kaiser an das Kriegsministerium.

WTB. Berlin, 24. Dez. (Amtlich.) Die gewaltigen Angriffe unserer Feinde an der Westfront sind gescheitert! Unterstützt durch die gesamten Industrien Englands, Frankreichs und Amerikas, trotz monatelanger Vorbereitungen umfassendster Art, trotz allergrößten Munitionsaufwandes waren alle Bemühungen unserer Gegner umsonst. Das jähe Durchhalten und die unerschütterliche Tapferkeit unserer todesmutigen Truppen an der Front konnte dies aber neben der Unterstützung durch die Marine nur leisten durch die rastlose Arbeit und die reiche Unterstützung der Heimat mit Waffen, Munition und allem sonstigen Kriegsgerät. Dafür sage Ich dem Kriegsministerium und seinen nachgeordneten Behörden Meinen und des Heeres Dank. Zielbewusste Leitung, strengste Pflichterfüllung jedes einzelnen, enges Zusammenarbeiten mit den anderen Behörden, insbesondere den Kriegsministerien der Bundesstaaten, und mit einer schaffensfreudigen, erfindertischen Industrie — auf dieser Grundlage haben sich die Erfolge aufgebaut. Glänzendes ist auch in der rechtzeitigen Bereitstellung eines kräftig vorgebildeten Ersatzes, der Fürsorge für unsere Verwundeten und in der Verteilung und Verwendung der heimischen Arbeitskräfte geleistet. So vertraue Ich darauf, daß mein Kriegsministerium auch weiter in vorbildlicher Pflicht-

so für sein Teil zum Endsieg beitragen wird.
Großes Hauptquartier, den 24. Dezember 1917.
Wilhelm

An den Kriegsminister.

Kaiserspende für die deutschen Krieghgefangenen.

WTB. Berlin, 25. Dez. Vor kurzem wurde bekannt gegeben, daß eine bedeutende Summe, teils aus Reichsmitteln, teils aus nationalen Spenden, der (schwedischen) Regierung übergeben wurde, um der Not der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland abzuweichen. Wie wir erfahren, hat auch der Kaiser eine große Spende dazu beigegeben. Es ist also in diesem vierten Kriegswinter in umfassendster Weise dafür Sorge getragen, daß die Leiden der Gefangenschaft für unsere Brüder und Söhne in Rußland gemildert werden.

Der Papst über den Fall von Jerusalem.

WTB. Rom, 26. Dez. Meldung der Agenzia Stefani. In einer Ansprache sagte der Papst u. a.: „Wir werden jenseits von Bethlehem in den heiligen Spuren Christi wandeln. Der Jahrhunderte alte Wunsch unserer Ahnen wurde erfüllt. Das heilige verehrte Land, in dem das Blut vergossen wurde, durch das wir erlöst worden sind, wurde von neuem dem christlichen Glauben wiedergegeben. Jerusalem richtet an Gott einen Hymnus der Dankbarkeit und Liebe. Die jüngsten Ereignisse, die sich bei der Stadt Jerusalem zugetragen haben, laden auch die Völker zur Rückkehr zu Gott ein. Denn zu Jerusalem war es, wo derjenige gesegnet wurde, der sich dahin gab, nicht im Namen der Armeen, sondern im Namen des Herrn.“ Der Papst richtete hierauf an die Kardinäle die lebhaftesten Glückwünsche und gab ihnen den apostolischen Segen.

Marshall Haig an seine Soldaten.

WTB. London, 26. Dez. Reutermeldung. Marshall Haig hat zu Weihnachten einen Tagesbefehl an die Truppen in Frankreich gerichtet, in dem es heißt:

Ich entbiete Ihnen meine warmste Dankbarkeit und herzlichste Bewunderung. Unsere Siege und Erfolge waren sehr beträchtlich und hätten wohl in Verbindung mit den Anstrengungen unserer französischen Verbündeten zu einem früheren vollständigen Siege geführt, wenn nicht der Zusammenbruch der russischen Regierung und infolge davon die Auflösung der russischen Armeen gewesen wäre. Es ist unsere Aufgabe, jetzt unsere Herzen zu härten und uns zu stählen für weitere Anstrengungen. Ich hege die vollkommene Zuversicht, daß der gleiche glänzende Mut und die erhabene Entschlossenheit, die sich so fühlbar bisher bei jedem gezeigt haben, uns in dem kommenden Jahre helfen werden, allen weiteren Anforderungen zu begegnen, die an uns zum Schutze von Herd und Heimat gestellt werden mögen.

Schweiz.

Bern, 25. Dez. Die Schweizerische Telephonagentur meldet: Der Bundesrat ernannte den Obersten Mercier zum Gesandten in Berlin in interimistischer Mission. Er ist Ständerat von Glarus und wird sein Amt kurz nach Neujahr antreten. (Dr. jur. Philipp Mercier, geboren 1872, studierte Jurisprudenz in Berlin, Heidelberg, Bern und Zürich und bekleidete in Glarus das Amt eines Obergerichtspräsidenten. Dem Ständerat gehörte er seit 1907 an und hatte dessen Präsidium seit 1916-17 inne. Militärisch war Mercier zuletzt Kommandeur einer Infanteriebrigade.) (Wiederholt zur Berichtigung.)

Frankreich.

WTB. Clermont-Ferrand, 26. Dez. Meldung der Agence Havas. Die Tagung des Allgemeinen Ar-

Vertragshandlung hat eine Entschliessung mit 161 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen gegen die Geheimdiplomatie angenommen. In ihr wird verlangt, daß die Nation Kenntnis erhalte von den Bedingungen, unter denen ein allgemeiner, gerechter und dauerhafter Friede geschlossen werden könne. Die Entschliessung bemerkt: Die Friedensformeln Wilsons und der russischen Revolution sind auch diejenigen der französischen Arbeiterklasse: Keine Annexionen, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Unantastbarkeit der besetzten Gebiete, Ersatz der Schäden, keine Kriegsschadenszahlung, kein Wirtschaftskrieg nach Einstellung der Feindseligkeiten, Freiheit der Meere und der Meere, Schiedsgericht für internationale Meinungsverschiedenheiten und Bildung einer Gesellschaft der Nationen. Die Entschliessung fordert, daß die Arbeiterklassen von den kriegsführenden Regierungen die Veröffentlichung der Friedensbedingungen erlangen, wie es die russische Revolution gefordert hat und wodurch allein ein Sonderfrieden verhindert werden könne. Am Schluß wird baldiger Zusammentritt einer Konferenz der Arbeiterklassen aller Länder gefordert.

WTB. Genf, 26. Dez. Wie die Caillaux befreundeten Blätter berichten, ist die Aufhebung der parlamentarischen Immunität Caillaux' auf Grund der Anschuldigung erfolgt, er habe während des Krieges die Auflösung der Bündnisse zwischen den Alliierten betrieben und auf diese Weise den Fortschritten der feindlichen Armeen Vorschub geleistet.

England.

WTB. London, 27. Dez. Neutermeldung. Die Ernennung des Admirals Wemyss zum Nachfolger Jellicoes wird nicht als ein Zeichen der Unzufriedenheit mit den bisherigen Leistungen der Flotte, sondern als Anfang einer neuen Flottenpolitik betrachtet. Die Times schreibt, es könne kaum überraschen, daß Männer, deren Erfahrungen und Auffassungen in einem älteren System wurzelten, mit der jüngeren Generation, die unter ganz veränderten Umständen emporgekommen ist, nicht Schritt halten können. Daily Telegraph schreibt, der Wechsel in der Admiraltät hänge vielleicht mit der Bekämpfung der feindlichen U-Boote zusammen. Man dürfe aber keine Wunder erwarten.

WTB. Amsterdam, 26. Dez. Nach einer von Neuter verbreiteten amtlichen Meldung wurde Vizeadmiral Sir Roselvin Wemyss als Nachfolger des Admirals Jellicoe zum Ersten Seelord ernannt. Jellicoe erhielt in Anerkennung seiner Verdienste die Peerwürde.

Rußland.

WTB. Petersburg, 24. Dez. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Zwischen dem Ausschuss der Volkskommissare und dem Zentralausschuss der Linksevolutionäre kam eine Einigung zustande über die Bildung einer Regierung. Die Linksevolutionären erhalten 7 Sitze. Kommissar für Ackerbau wird Kulegov, für Justiz Schleinberg, für Selbstverwaltung Treutowski, für die Verwaltung des republikanischen Palastes Ismailowitsch. Außerdem stellten die Linksevolutionäre drei Minister ohne Portefeuille. — Die Konferenz der Bauernabgeordneten entsandte 15 Delegierte nach Kiew, um den Konflikt zwischen der ukrainischen Rada und dem Rat der Volkskommissare beizulegen. Der Zentralausschuss der Linksevolutionäre entsandte gleichfalls Delegierte.

WTB. Petersburg, 26. Dez. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Der Belagerungszustand ist über Moskau verhängt worden zur Bekämpfung der Gegenrevolution.

WTB. Amsterdam, 27. Dez. Nach einem hiesigen Blatt wird der Times aus Petersburg gemeldet: Der amerikanische Gesandte teilte mit, daß die englische Regierung die internierten russischen Staatsangehörigen Tschitscherin und Petrov freilassen wird. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, mit dem nächsten Schiffe der Admiraltät nach Rußland zurückzukehren. Die englische Regierung erkennt Tschitscherin also nicht als russischen Botschafter an.

WTB. Bern, 25. Dez. Der Matin meldet aus New York: Der russische Frachtdampfer Schilka ist mit einer Polischewiki-Besatzung in einem Hafen des Stillen Ozeans eingetroffen. Die Regierung hat beschlossen, die Besatzung einstweilen internieren zu lassen, um eine genaue Untersuchung über das Schiffsstatut vorzunehmen.

Amerika.

WTB. London, 26. Dez. Die Zeitungen veröffentlichen ein Telegramm aus Washington, wonach der Lebensmittellkommissar Hoover erklärte, daß der amerikanische Zuckervorrat für 1918 durch eine Viertel Million Tonnen aus der Ernte Javas ergänzt werden müßte.

WTB. London, 26. Dez. Neutermeldung. Die Morning Post meldet aus Washington: In der Senatskommission, die die Arbeiten der Shipping Board überwacht, erklärte das Mitglied der Kommission Donald, daß über die Charterung neutraler Schiffe anstelle der für den Kriegsdienst verwendeten amerikanischen Schiffe verhandelt werde. Wenn die Neutralen den alliierten Regierungen Entgegenkommen zeigen wollten, so werde man die Angelegenheit freundschaftlich regeln, andernfalls würden energische Massregeln getroffen. Wenn die Niederlande Vorräte aus Amerika wünschten, müßten sie den Vereinigten Staaten erst Schiffe zur Verfügung stellen.

Fliegerangriff auf Mannheim.

WTB. Karlsruhe, 25. Dez. Englische Flieger bewarfen am gestrigen Weihnachtsabend die offene Stadt Mannheim mit Bomben. 2 Personen wurden getötet und 10 bis 12 verletzt, darunter keine Militärpersonen, dagegen französische Kriegsgefangene. Ein Flugzeug wurde in der Pfalz zum Niedergehen gezwungen, die Insassen wurden gefangen genommen.

Die 7. Kriegaanleihe.

WTB. Berlin, 22. Dez. Das Ergebnis der siebenten Kriegaanleihe stellt sich nach Ablauf der Zeichnungsfrist, 20. November, nunmehr endgültig auf 12625660200 Mark. Hiermit ist die bei der ersten Meldung ausgesprochene Erwartung, daß das Endergebnis 12,5 Milliarden erreichen dürfe, noch um ein Beträchtliches übertroffen worden.

Anzeigen.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am **23. Januar 1918, mittags 2 Uhr** im Bürgermeisterzimmer die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark Schweißhausen öffentlich meistbietend auf einen neun-jährigen Zeitraum, und zwar vom 9. November 1918 bis einschliesslich 8. November 1927 verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Schweißhausen, den 27. Dezember 1917.

Der Jagdvorsteher.
Hinterwälder.